

1.9 Pflanzgebot
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BBauG)

Neupflanzungen dürfen nur mit bodenständigen Sträuchern und Bäumen vorgenommen werden. Der natürliche Wuchs von Feldhecken darf durch gleichmäßiges Schneiden nicht beeinträchtigt werden. Koniferen sind nicht zugelassen.

1,10 Pflanzbindung
(§ 9 Abs.1 Nr.25b BBauG)

Das Ufergehölz entlang der Bachufer ist bis zur Böschungsoberkante dauernd unversehrt zu erhalten und der natürliche Nachwuchs zu belassen oder gegebenenfalls nachzupflanzen. Auffüllungen und Abgrabungen des Ufers sind nicht zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 111 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Holz mit gedeckten Anstrichen in dunkelbraunen Farbtönen.
Helle Anstriche und grelle Farben sind nicht zulässig.
Keine Betonfertighäuser, keine Verwendung von Glasbausteinen oder Außenverkleidungen aus Kunststoff.
Dachdeckung mit Ziegel oder gewelltem Material in roten bis braunen Tönen.

2.2 Dachform, Dachneigung
(§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO)

Satteldach

2.3 Antennen
(§ 111 Abs.1 Nr.3 LBO)

Außenantennen sind unzulässig.

2.4 Gestaltung der unbebauten
Flächen der bebauten Grund-
stücke

(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder Plattenreihen anzulegen.

2.5 Einfriedungen

(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)

Einfriedungen sind nur als Hecken auf den überbaubaren Flächen zulässig. Sie dürfen nicht höher als 1,60 m sein.

2.6 Abgrabungen und Auffüllungen

(§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)

Abgrabungen und Auffüllungen sind nur im Zusammenhang mit der Errichtung der Gebäude und nur bis zu einer Höhe von maximal 0,50 m zulässig. Abgrabungen und Auffüllungen des Ufers sind nicht zulässig.

2.7 Genehmigungspflicht

(§ 111 Abs.2 Nr.1 LBO)

Abweichend von § 89 LBO bedarf die Errichtung jeglicher Einfriedung sowie alle Abgrabungen und Aufschüttungen einer Genehmigung.

3. Nachrichtlich übernommene
Festsetzungen

3.1

Von der Böschungsoberkante der Gewässer ist ein Geländestreifen von mindestens 4 m Breite freizuhalten. Dieser Geländestreifen ist für die Unterhaltung der Gewässer erforderlich, daher sind dort bauliche Anlagen, Einfriedungen sowie Auffüllungen und Abgrabungen nicht zulässig.